

SCHUL- UND HAUSORDNUNG

(Stand: September 2025)



Gymnasium
Schramberg

Wo viele Menschen zusammenleben und arbeiten, ist es notwendig, dass sich alle auf gemeinsame Vereinbarungen und Regeln verständigen. Darüber hinaus müssen auch wichtige organisatorische Festlegungen getroffen werden.

Die Schul- und Hausordnung des Gymnasiums Schramberg soll unter Berücksichtigung des Erziehungs- und Bildungsauftrages des Gymnasiums diese vertrauensvolle Zusammenarbeit der am Schulleben Beteiligten regeln.

Jeder soll sich innerhalb der Schulgemeinschaft so verhalten, dass kein anderer in seiner Person, seinen Gefühlen und Einstellungen verletzt oder bloßgestellt wird. Dazu gehören der respektvolle und tolerante Umgang miteinander sowie ein rücksichtsvolles und höfliches Verhalten. Das von der Schulgemeinschaft erstellte Leitbild ist dabei Richtschnur unseres Handelns an der Schule.

Gesetzliche Grundlage dieser Ordnung ist das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung mit den dazugehörigen Verordnungen.

1. Gültigkeit

Die Schul- und Hausordnung ist für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verbindlich. Sie gilt im gesamten Schulbereich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Zum Schulbereich gehören: das Schulgebäude (inkl. Mensa und Turnhalle), der Pausenraum, der Parkplatz und die Zugänge.

2. Schonung des Gebäudes und der schulischen Einrichtungen

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, mit dem Gebäude und seinen Einrichtungen sowie mit den Lehr- und Unterrichtsmitteln schonend umzugehen. Für Beschädigungen, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, haftet der Verursachende bzw. seine Erziehungsberechtigten. Wer eine Beschädigung verursacht, hat den Schaden unverzüglich bei der Schulleitung oder beim Hausmeister zu melden.

3. Verhalten im Schulbereich

Handys und Geräte mit vergleichbaren Funktionen (v.a. Nutzung des Internets, telefonieren, Herstellung von Bild-, Video- und Tonaufnahmen, Spielfunktionen) müssen auf dem Schulgelände außer in der Mittagspause grundsätzlich ausgeschaltet bzw. im Ruhemodus sein. Über Ausnahmen entscheiden die Lehrkräfte bzw. die Schulleitung. Den Einsatz der Tablets an unserer Schule regelt eine eigene Benutzungsordnung.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft bemühen sich, Gefahren für Personen auszuschließen und Beschädigungen von Sachen zu vermeiden.

Für Diebstähle haften weder die Schule noch der Schulträger.

Das Werfen von Gegenständen jeder Art ist verboten.

Gegenstände, die nicht für den Unterricht benötigt werden, mit denen aber andere gefährdet werden können, dürfen nicht in den Schulbereich mitgebracht werden.

Das Kauen von Kaugummi ist im Schulbereich untersagt.

Im gesamten Schulbereich besteht Alkohol- und Rauchverbot.

Das Mitführen und der Genuss jeglicher Rauschgifte (z.B. Drogen oder Betäubungsmittel) auf dem Schulgelände ist ebenso verboten.

Aushänge sind von der Schulleitung zu genehmigen; sie dürfen in der Regel nur an den dafür vorgesehenen Flächen angebracht werden. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Bekanntmachungen der SMV an den dafür bestimmten Stellen.

4. Betreten des Schulgebäudes und der Unterrichtsräume

Das Schulgebäude (Ausnahme: der Begegnungsraum und das Foyer) darf erst zur Pause vor Beginn des Unterrichts der jeweiligen Klasse betreten werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass der Unterricht einer Klasse erst zu einer späteren als der ersten Stunde beginnt.

Mit Ertönen des Vorgongs vor der ersten und achten Stunde bzw. zum Ende der großen Pausen sind die Schülerinnen und Schüler aufgefordert, zu den Unterrichtsräumen zu gehen.

Der Unterricht soll pünktlich mit dem Gong beginnen. Bei Fehlen der Lehrkraft ist die Schulleitung zu informieren.

Während unterrichtsfreier Stunden dürfen sich die Schüler nicht in den Klassenräumen oder Gängen, sondern nur im Begegnungsraum oder Foyer aufhalten.

5. Foyer

Das Foyer und der Begegnungsraum und ihre Einrichtungen sind zu schonen. Damit dort auch gearbeitet und gelesen werden kann, ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich.

6. Ordnung in den Klassen- und Kursräumen

In allen Klassen- und Kursräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Abfälle sind entsprechend sortiert an den vorgesehenen Stellen zu entsorgen. Die Details regelt ein Müllkonzept.

Die reguläre Tischordnung (Sitzplan auf dem Pult) im Unterrichtsraum ist nach Ende der Unterrichtsstunde wiederherzustellen.

7. Zentralbibliothek

Die Zentralbibliothek steht den Schülerinnen und Schülern ab Klasse 7 zur Verfügung. Der Schlüssel ist im Sekretariat gegen Unterschrift erhältlich. Die ausleihende Person trägt für die Zeit der Nutzung auch die Verantwortung für den Raum. Darüber hinaus ist die besondere Nutzerordnung der Zentralbibliothek zu beachten.

8. Verhalten in Sonder- und Fachräumen

In den Fachräumen gelten die jeweiligen Fachraumordnungen.

9. Pausenordnung

Das Herumrennen in den Gängen ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr untersagt.

Die Türen der Unterrichtsräume sind von den Lehrkräften abzuschließen, wenn unmittelbar nach der gehaltenen Stunde kein Unterricht stattfindet (vgl. die Belegpläne an der Tür).

Während der großen Pause ist der Aufenthalt im Gebäude nicht gestattet. In besonderen Fällen können die Klassenlehrer oder die Aufsicht führenden Lehrerinnen und Lehrer eine Erlaubnis erteilen. Nutzer und Nutzerinnen der Schülerbücherei haben nur in den ersten fünf Minuten der großen Pause die Möglichkeit zur Bücherei zu gehen.

In der Mittagspause können sich die Schülerinnen und Schüler im Foyer aufhalten und mitgebrachte Speisen verzehren. Dies ist bei einem Aufenthalt in den Klassenzimmern nicht

erlaubt. (Die Abholung und Rückgabe eines Schlüssels im Sekretariat samt Laufprotokoll sind notwendig.)

Die WC-Türen im Haus sind beim Betreten und Verlassen zu schließen.

10. Pausenraum

Als Pausenraum des Gymnasiums gilt der Schulhof von der unteren Brücke bis zur Ausfahrt bei der Turnhalle. Der Parkplatz gehört nicht mehr zum Pausenraum.

Nur in der Mittagspause und mit Genehmigung der Eltern dürfen Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-10 den Pausenraum verlassen.

In besonders begründeten Fällen ist bei der Aufsicht führenden Lehrkraft die Erlaubnis zum Verlassen des Pausenraumes einzuholen.

Die Schülerinnen und Schüler aus Jgst. 11 und 12 können den Pausenraum verlassen, unterstehen dann aber nicht mehr der Aufsicht der Schule und genießen keinen Versicherungsschutz.

Das Ballspielen ist nur im Bereich vor der Turnhalle und nur während der Pausen bzw. der unterrichtsfreien Zeit gestattet. Das Schneeballwerfen ist verboten. Beim Aufenthalt außerhalb des Pausenraums - besonders im Bereich der „unteren Brücke“ - ist auf Passanten Rücksicht zu nehmen.

Im Übrigen ist die Satzung über die Benutzung der Schulhöfe der Stadt Schramberg zu beachten.

11. Schulparkplatz

Der Schulparkplatz der Schule ist während der Unterrichtszeit ein nichtöffentlicher Parkplatz. Er ist an Unterrichtsvormittagen für die Pkws der Lehrerinnen und Lehrer und schulischen Gäste reserviert. Nachmittags kann dieser Parkplatz jedoch auch von Schülerinnen und Schülern benutzt werden. Fahrräder und Motorräder der Schülerinnen und Schüler sind immer im Fahrradraum (Keller) abzustellen.

Der Gehweg von der unteren Brücke zur Uhlandstraße ist unbedingt freizuhalten. Das Fahren im Pausenraum ist verboten.

12. Alarm

Der Alarm (Brand- und Amokalarm) kann im Ernstfall an folgenden Stellen ausgelöst werden:

- durch Drücken des Knopfes an einem der angebrachten Feuermelder in den Fluren des Schulgebäudes

- an der Hausrufanlage im Zimmer des Schulleiters (Raum 104)

Beim Verlassen des Schulgebäudes müssen die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer nachprüfen, ob jemand in den jeweiligen Klassen-, Fach- oder Nebenräumen zurückgeblieben ist.

An den festgelegten Sammelstellen stellen die Lehrerinnen und Lehrer fest, ob die Klasse vollzählig ist. Im Übrigen wird auf den geltenden Alarmplan verwiesen.

13. Entschuldigungen / Beurlaubungen

Ist eine Schülerin/ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).

Vor Unterrichtsbeginn ist eine Mitteilung über den Schulmanager möglich. Nach Unterrichtsbeginn ist eine Meldung telefonisch (07422-29600) oder per E-Mail

(gymnasium@schramberg.de) im Sekretariat der Schule erforderlich. Diese Mitteilung an die Schule hat spätestens am zweiten Tag der Verhinderung zu erfolgen.

Hieraus ergibt sich beispielsweise, dass bei einem eintägigen Fehlen die Mitteilung über die Verhinderung spätestens am Folgeschultag bis 07:35 Uhr bei der Schulleitung oder im Sekretariat erfolgen muss. Die bloße Rückkehr in den Unterricht gilt nicht als ausreichende Entschuldigung.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern liegt die Entschuldigungspflicht bei den Erziehungsberechtigten. Volljährige Personen sind für ihre Entschuldigung selbst verantwortlich. Ein formelles Entschuldigungsschreiben ist nicht erforderlich, kann jedoch von der Schule verlangt werden. (siehe: Schulbesuchsverordnung, § 2 Verhinderung der Teilnahme)

Geht die Mitteilung der Verhinderung nicht innerhalb der oben genannten Fristen bei der Schule ein, gilt das Fehlen als unentschuldigt.

Erkrankt eine Schülerin bzw. ein Schüler während der Unterrichtszeit, ist die unterrichtende Lehrkraft bzw. die Lehrkraft der darauffolgenden Stunde um Entlassung zu bitten. Bei Unfällen ist umgehend das Sekretariat zu benachrichtigen.

Eine Beurlaubung für einzelne Stunden oder Tage kann lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen (spätestens 2 Tage vorher) schriftlichen Antrag erfolgen. Für einzelne Stunden beurlaubt die Fachlehrkraft, bis zu zwei Tage die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer bzw. die Oberstufenberater, für mehr als zwei Tage der Schulleiter. Nachträgliche Beurlaubungen sind nicht möglich.

Schramberg, den 04.09.2025



Oliver Porsch
Schulleiter und Vorsitzender der Schulkonferenz